
**Entscheidung Nr. I 44/11 vom 11.7.2011
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 113 vom 29.7.2011**

Von Amts wegen auf Anregung von:
V. Bereitschaftspolizeiabteilung
20. Hundertschaft/Ausbildungsseminar
Föllstraße 24
86343 Königsbrunn
Az.: BY0474-000229-11/7

Verfahrensbeteiligte:
Activision UK Ltd.
3 Roundwood Avenue
Stockley Park
Uxbridge, Middlesex, UB11 1AF
England

Auf Anregung der V. Bereitschaftspolizeiabteilung hat die Bundesprüfstelle das Playstation 3-Spiel „Call of Duty – Modern Warfare 2“ (EU-Version) geprüft und festgestellt:

**Das Playstation 3-Spiel „Call of Duty – Modern Warfare 2“ (EU-Version)
Activision UK Ltd., Uxbridge/UK,
ist inhaltsgleich mit dem bereits indizierten
PC-Spiel „Call of Duty – Modern Warfare 2“ (US-Version),
Activision Publishing Inc., Los Angeles/USA,
Entscheidung Nr. VA 3/09 vom 25.11.2009,
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 181 vom 1.12.2009,
vorläufig eingetragen in Listenteil B,
bestätigt durch Entscheidung des 12er-Gremiums Nr. 5698 vom 7.1.2010,
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 16 vom 29.1.2010,
weiterhin eingetragen in Listenteil B.**

*Umtragung in Listenteil A aufgrund
Mitteilung StA München I vom 8.6.2010
(Az.: 467 AR 6524/09)
BAnz AT 29.11.2013*

G r ü n d e

Auf Anregung der V. Bereitschaftspolizeiabteilung hat die Bundesprüfstelle das Playstation 3-Spiel „Call of Duty – Modern Warfare 2“ (EU-Version) geprüft und festgestellt, dass dieses mit dem bereits indizierten PC-Spiel „Call of Duty – Modern Warfare 2“ (US-Version) im Wesentlichen identisch ist.

Das Playstation 3 „Call of Duty – Modern Warfare 2“ (EU-Version) war daher zwingend in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen, um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden. Zweifel an der Inhaltsgleichheit, aufgrund derer die Gremien der Bundesprüfstelle von Amts wegen in das Verfahren hätten mit einbezogen werden müssen, konnten aufgrund der Sachlage nicht entstehen.

Das Playstation 3-Spiel ist jugendgefährdend und verstößt nach Auffassung der Bundesprüfstelle gegen § 131 StGB. Das Playstation 3-Spiel war daher in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG).

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, das Playstation 3-Spiel aufgrund der Inhaltsgleichheit mit einem indizierten Medium ebenfalls in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Playstation 3-Spiels Bezug genommen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.